



## 1. Grundlage

- (1) Diese Beitrags- und Vergütungsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Vergütungen an die Mitglieder des Bezirksvorstandes. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit geändert werden. [vgl. Satzung Nr. 11 (3)]
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in den Nummern 7 (Mitgliedsbeiträge) und 17 (Vergütungen) der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.10.2023.

## 2. Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## 3. Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für
  - a) aktive Mitglieder 40,00 €
  - b) passive Mitglieder 0,00 €
  - c) fördernde Mitglieder 0,00 €
  - d) Ehrenmitglieder 0,00 €
- (2) Das Bezirkskonto wird bei der Sparkasse Markgräflerland geführt  
IBAN: DE66 6835 1265 0007 5097 14  
BIC: SOLADES1MGL

## 4. Vergütungen

- (1) Gemäß Nr. 17 (1) der Vereinssatzung kann an die Mitglieder des Bezirksvorstandes eine pauschalisierte Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.
- (2) Im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten der Bezirksvorsitzende sowie dessen Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR. Damit abgegolten sind auch Aufwendungen für Telekommunikations- und Fahrtkosten.
- (3) Für die Durchführung von Vereinsehrungen wird auf Antrag je Ehrungsanlass eine pauschale Vergütung in Höhe von 25,00 EUR im Rahmen der Ehrenamtspauschale erstattet.

- (4) Bei Vorstandssitzungen wird ein pauschales Sitzungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR im Rahmen der Ehrenamtspauschale bezahlt, sofern die Sitzung in Präsenz stattfindet. Ein zusätzlicher Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten ist nicht möglich.
- (5) Auslagenerstattungen für Anschaffungen werden zusätzlich auf Antrag erstattet.
- (6) Die Erstattung von Fahrtkosten sind auf Antrag zum Kilometersatz von 0,30 EUR möglich, sofern diese nicht bereits pauschal durch die Zahlung einer Ehrenamtspauschale erstattet werden.
- (7) Für den zeitlichen Aufwand von Kursen und Workshops erhält der Kursleiter im Rahmen der Ehrenamtspauschale eine Organisatoren-Vergütung in Höhe von 100,00 EUR. Teilen sich mehrere Personen die Organisation, so wird die Vergütung zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (8) Die pauschalen Erstattungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale dürfen den gesetzlichen Maximalbetrag von derzeit 840,00 EUR nicht übersteigen. Sofern der Zahlungsempfänger von anderen Organisationen bereits Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhält, hat er dies unverzüglich dem Bezirksvorstand mitzuteilen.
- (9) Dozenten erhalten pro Kurstag eine Vergütung in Höhe von 300,00 EUR (Brutto). Bei Kursen mit einer Dauer von unter 3 Stunden wird lediglich der halbe Tagessatz vergütet. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer Dozentenrechnung oder eines Honorar-Vertrages. Die Möglichkeit einer steuerfreien Berücksichtigung als Übungsleiterpauschale obliegt dem Zahlungsempfänger. Die Einzelheiten werden in einem Honorar-Vertrag vereinbart.

## 5. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Vergütungsordnung tritt mit Wirkung zum 22. Oktober 2023 in Kraft.